

ZUSAMMENFASSUNG DER ANLEGERRECHTE

Hinweis:

Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen an den von der Alpha Ordinum GmbH verwalteten AIF sind die jeweiligen „Verkaufsunterlagen“. Diese setzen sich aus dem jeweils veröffentlichten Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen und den wesentlichen Anlegerinformationen zusammen. Den veröffentlichten Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen und die wesentlichen Anlegerinformationen (jetzt: das Basisinformationsblatt) können sie in deutscher Sprache bei der Alpha Ordinum GmbH, Harrlachweg 1, 68163 Mannheim, im Internet unter www.alpha-ordinum.de sowie www.primusvalor.de oder bei Ihrem Berater zur kostenlosen Einsicht erhalten.

1) ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Bei der Art der Anteile an der Fondsgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Die Anleger können sich an der Fondsgesellschaft zunächst nur mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten Officium Treuhand GmbH beteiligen. Der Treuhandkommanditist erwirbt und hält den Kommanditanteil des jeweiligen Anlegers im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anleger.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger und damit die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte und Pflichten sind

- das Recht auf Ergebnis- und Vermögensbeteiligung,
- die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren in Bezug auf die Fondsgesellschaft sowie
- die im Gesellschafts- und Treuhandvertrag festgelegte Informations- und Kontrollrechte,

wie nachfolgend zusammenfassend beschrieben und ausführlich im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft dargestellt:

Ergebnisbeteiligung, Entnahmen und Liquiditätsüberschuss

Die Anleger partizipieren gemäß des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an den durch die Fondsgesellschaft erzielten Gewinnen und Verlusten. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft oder der AIF -Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Stimmrechte, Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Stimmrechte können Anleger in beschränktem Umfang Einfluss auf die Entscheidungen der Fondsgesellschaft nehmen. Zur Ausübung der Stimmrechte

dienen insbesondere Gesellschafterversammlungen, in deren Rahmen Beschlüsse über bestimmte Beschlussthemen, wie beispielsweise Entnahmen oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages, getroffen werden.

Auskunfts-, Einsichts- und Kontrollrechte

Die Gesellschafter haben gemäß dem Gesellschaftsvertrag das Recht, von der Komplementärin und vom Beirat, sofern ein solcher besteht, Auskünfte über die Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu verlangen. Sofern die Geschäftsführung oder der Beirat einem Auskunftsverlangen in angemessener Frist nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, sind die Anleger berechtigt, Einsicht in die Bücher und Papiere der Investmentgesellschaft zu verlangen.

2) RECHTSDURCHSETZUNG

Neben der direkten Kontaktaufnahme mit der Alpha Ordinatium GmbH und der klassischen zivilrechtlichen Klage vor den ordentlichen Gerichten stehen ihnen in Deutschland folgende Möglichkeiten der kollektiven Rechtsdurchsetzung zur Verfügung:

1. Die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage gemäß den §§ 606 ff. der Zivilprozessordnung.

Mit der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage können qualifizierte Einrichtungen – und damit nicht unmittelbar auch Anleger – das Vorliegen oder Nichtvorliegen von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer gerichtlich feststellen lassen. Anleger der Fondsgesellschaft, die zugleich Verbraucher sind, können bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden. In diesem Fall gilt das Musterfeststellungsurteil auch für etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen der Fondsgesellschaft und dem Anleger, der seine Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zum Klageregister angemeldet hat. Informationen zu etwaigen Musterfeststellungsklagen gegen die Fondsgesellschaft erhalten Sie unter dem folgenden Link des Bundesamts für Justiz: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Klageregister/Allgemeines_node.html.

2. Das Kapitalanleger-Musterverfahren gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes („KapMuG“).

Das KapMuG ist für Schäden, die Anleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen (wie beispielsweise im Verkaufsprospekt) erleiden, statthaft. Das Verfahren wird auf Antrag des Klägers oder Beklagten eingeleitet. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung im Musterverfahren Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann. Das Prozessgericht macht die Musterverfahrensanträge im Klageregister des elektronischen Bundesanzeigers bekannt (www.bundesanzeiger.de).